

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien
66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 68/193/EWG
69/208/EWG, 70/458/EWG und 70/457/EWG über den Verkehr mit
Betarübensaatgut, mit Futterpflanzensaatgut, mit Getreidesaatgut, mit
Pflanzkartoffeln, mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben, mit
Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, mit Gemüsesaatgut und über einen
gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten
— Drucksache 8/544 —**

A. Problem

Die auf dem Saatgutsektor bestehenden EWG-Richtlinien müssen an zwischenzeitlich eingetretene neue technische Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Kennzeichnung und Verschließung von Saatgutpackungen, angepaßt sowie einige Schwierigkeiten beseitigt werden, die bei der bisherigen Anwendung der Richtlinien aufgetreten sind.

B. Lösung

Die Richtlinien sollen insbesondere im Bereich der Kennzeichnung und Verschließung von Saatgutpackungen neuen technischen Entwicklungen angepaßt werden. Die Anpassung der Richtlinien an Änderungen der botanischen Nomenklatur sollen vereinfacht werden. Die nationalen Gleichstellungsentscheidungen sollen fort dauern, soweit die EG-Kommission die notwendigen Prüfungen bis zu den in den Richtlinien vorgesehenen Endterminen nicht abschließen konnte.

C. Alternative

keine

Einmütigkeit im Ausschuß**D. Kosten**

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Vorschlag der EG-Kommission — Drucksache 8/544 — mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, die Ermächtigungen für den Ständigen Ausschuß auf die Regelung technischer Einzelheiten zu beschränken.

Bonn, den 24. Oktober 1977

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Frau Dr. Riede (Oeffingen)

Berichterstatte~~r~~in

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Riede (Oeffingen)

Der Richtlinienvorschlag der EG-Kommission wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 21. Juni 1977 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat ihn in seiner Sitzung am 19. Oktober 1977 behandelt.

Bei dem Vorschlag geht es um folgendes:

Die verschiedenen Richtlinien über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut bedürfen der Änderung. Das geltende Gemeinschaftsrecht über die Verschließung und Kennzeichnung von Saat- und Pflanzgut berücksichtigt nicht den auf dem Gebiet der Verpackungsmaterialien, der Verschließungsmethoden und der Art und Weise der Kennzeichnung erzielten technischen Fortschritt. Es erscheint deshalb angebracht, ein beschleunigtes Verfahren vorzusehen, um gegebenenfalls den Anwendungsbereich einiger dieser Richtlinien auf weitere Pflanzenarten oder Kreuzungen auszudehnen und um die Nomenklatur der Arten anzupassen. Grundsätzlich muß Saatgut, das als „Zertifiziertes Saatgut“ anerkannt werden soll, von „Basissaatgut“ stammen. Abweichend davon gestatten die Richtlinien die Anerkennung als „Zertifiziertes Saatgut“ für einige Arten auch dann, wenn das Saatgut von amtlich geprüfem Vorstufensaatgut stammt. Diese Möglichkeit reicht bei einigen Arten nicht aus. Es ist daher angebracht, diese Möglichkeit zu erweitern, soweit ausreichende Garantien gewährleistet sind. Die Mitgliedstaaten können die Kategorien von Pflanzkartoffeln in Klassen mit unterschiedlichen Voraussetzungen unterteilen. Es sollte vorgesehen werden, daß in einem beschleunigten Verfahren gemeinschaftliche Klassen und die

Anwendungsvoraussetzungen festgesetzt werden können. Schließlich erscheint es der EG-Kommission erforderlich, auch bei Pflanzkartoffeln für die Prüfung der Knollen zur Anerkennung vorzuschreiben, daß die Proben amtlich nach geeigneten Methoden gezogen werden. Das geltende Gemeinschaftsrecht schreibt vor, daß ab 1. Juli 1977 die Gleichstellung der amtlichen Sortenprüfung und die in Drittländern durchgeführte Prüfung und Handhabung der Sortenerhaltung nicht länger von den einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt werden kann. Es ist wahrscheinlich, daß Prüfungen, die diese Gleichstellungen auf Gemeinschaftsbasis garantieren, nicht in all den Fällen abgeschlossen werden, in denen nationale Gleichstellung innerhalb der oben genannten Frist garantiert wurden. In einem beschleunigten Verfahren soll daher die Möglichkeit bestehen zu entscheiden, diese Fristen in bestimmten Fällen auszudehnen, um laufende Handelsbeziehungen nicht zu zerstören.

Bei den Beratungen begrüßte der Ausschuß die Tendenz des Kommissionsvorschlags, hatte aber Bedenken dagegen, daß alle grundsätzlichen Entscheidungen in den Ständigen Ausschuß verlagert würden. Er sprach sich deshalb dafür aus, die Ermächtigungen an den Ständigen Ausschuß auf die Regelung technischer Einzelheiten zu beschränken.

Der Ausschuß schlägt daher vor, den Vorschlag der EG-Kommission mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, sich bei den weiteren Beratungen in Brüssel dafür einzusetzen, die Ermächtigungen für den Ständigen Ausschuß auf die Regelung technischer Einzelheiten zu beschränken.

Bonn, den 24. Oktober 1977

Frau Dr. Riede (Oeffingen)

Berichterstatlerin

